

verändern oder einen Zweifel zu beseitigen, für nicht statthaft erachtet, auch von den Deputationen nicht in ihren Berichten aufgenommen werden sollen.

Beschluß der 2. Kammer: Nicht beizutreten.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Für Vereinigung mit der 2. Kammer, also den Vorschlag fallen zu lassen.

Punct 7. Beschluß der 1. Kammer: Daß auch solche Vorschläge zu Redactionsveränderungen, welche nur Folge angenommener Modificationen sind, während der Berathung und der Debatte in der Kammer nicht gethan werden dürfen.

Beschluß der 2. Kammer: Abgelehnt, weil die Referenten nöthig gewordene derartige Fassungsveränderungen sofort vorgeschlagen haben und die Kammer sofort darüber Beschluß gefaßt hat.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Den Vorschlag fallen zu lassen.

Punct 8. Beschluß der 1. Kammer: Nach beendigter Berathung über einen Gesetzentwurf soll derselbe Beschluß der etwa nöthig werdenden Redactionsveränderungen an den Referenten zurückgegeben werden, welcher diese Veränderungen zu bewirken und darüber der Deputation, so wie wenn die gegebene Fassung deren Genehmigung erlangt hat, auf den Grund des Deputationsprotocolls an die Kammer Vortrag zu erstatten hat.

Beschluß der 2. Kammer: Nicht einzugehen, vielmehr es so zu lassen, wie zeither, daß nach Verschiedenheit der Fälle der Secretair oder der Referent oder der königl. Commissar die Fassungsveränderung bewirkt und vorgetragen, dann die Kammer darüber discutirt und Beschluß gefaßt hat.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Ebenfalls den Vorschlag fallen zu lassen.

Punct 9. Beschluß der 1. Kammer: Daß die Vorlesung der Decrete durch die Referenten unterbleiben solle.

Beschluß der 2. Kammer: Nein, sondern es müsse dem Ermessen der Kammer anheim gestellt bleiben, darüber sich zu bestimmen, ob die Vorlesung der Decrete durch den Referenten erfolgen solle oder nicht, dem Regierungscommissar müsse es auch unbenommen bleiben, die Vorlesung zu verlangen.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Bei den Puncten 5—9 tritt man nach dem Rathe der Deputation einstimmig der 2. Kammer bei.

Man gelangt zu dem Abschnitte B., die Protocollführung betreffend.

Puncte 10. und 11. Beschlüsse der 1. Kammer: a) Daß, wenn zu möglichst vollständiger Aufzeichnung der Verhandlungen in der Kammer wenigstens ein verpflichteter Stenograph angestellt werden könne, sodann in den Protocollen über die Plenarverhandlungen in den Kammern nur die erfolgten Anträge und Beschlüsse der Kammern aufgenommen werden möchten, und

b) daß deshalb ein Antrag an die Staatsregierung bald möglichst gerichtet werde.

Beschlüsse der 2. Kammer: Zu a) Damit in der Hauptsache einverstanden, jedoch daß außer den Anträgen und Beschlüssen auch die in der Kammer abgegebenen Erklärungen der Mitglieder des Staatsministeriums und der Regierungscommissarien aufzunehmen.

Zu b) Dieses Antrags bedarf es nicht, da die Regierung bereits die Anstellung eines Stenographen beschlossen hat.

Vorschlag: daß bei Verlesung der Protocolle nur solche Berichtigungen zu beantragen, wodurch Mißverständnisse in den Äußerungen der Sprecher gehoben würden, dahingegen, wenn Ergänzungen und Zusätze zu protocollirten Äußerungen von Mitgliedern der Kammer beantragt würden, selbige schriftlich einzureichen und mit Zustimmung der Kammer zum Protocolle zu nehmen wären.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Zu a) Beizutreten, wenn es noch zu Anstellung eines verpflichteten Stenographen in der Kammer kommt.

Zu b) Einverstanden.

Zu dem Vorschlage der 2. Kammer. Die Ausführung dieses Vorschlags würde Schwierigkeiten haben, und ist das Bedürfniß einer solchen Einrichtung in der 1. Kammer nicht empfunden worden.

Hinsichtlich des ersten Differenzpunctes tritt man der 2. Kammer einstimmig bei; was aber den zweiten, nämlich den Antrag der 1. Kammer, in jeder der beiden Kammern wenigstens einen verpflichteten Stenographen angestellt zu sehen, anlangt, — welchen Antrag jedoch die 2. Kammer für unnöthig hält — so bemerkt

v. Carlowitz: Als die Deputation über diesen Punct Berathung gepflogen habe, hätten ihr die Protocolle der 2. Kammer noch nicht gedruckt vorgelegen. Nachdem er jedoch genauere Einsicht von denselben genommen, könne er sich mit dem Vorschlage der Deputation nicht vereinigen. Die jenseitige Kammer sei dem Beschlusse der diesseitigen darum nicht beigetreten, weil sie schon einen Stenographen habe; allein dieß helfe nur der 1. Kammer nicht viel. Er wiederhole daher den früheren Antrag: „Es möge von der Staatsregierung entweder in jeder Kammer ein verpflichteter Stenograph angestellt, oder wenigstens verordnet werden, daß der eine vorhandene Stenograph nicht allein für die 2. Kammer, sondern dann, wenn in letzterer minder wichtige Gegenstände, als in der 1. Kammer vorlägen, auch für die erste verwendet werde.“

D. Weber: Dieser letztere Zusatz möchte wohl deshalb nicht ausführbar sein, weil schon früher erinnert worden, es werde dem Stenographen unmöglich sein, bei sechsstündigen Sitzungen eine so lange Zeit hindurch seine Arbeit fortzusetzen. Die 1. Kammer würde also 2 Stenographen nöthig haben. Die 1. Kammer habe nämlich früher abgelehnt, dem Nachschreiber einen Platz unten in der Kammer anzuweisen. Es sei gewiß, daß man auf den Gallerien viele Sprecher nicht deutlich vernehme. Nun könne aber auch der Nachschreiber nur das aufschreiben, was er höre. Es werde also wohl nöthig sein, ihm hier unten einen Platz zu geben.

v. Carlowitz: Ad impossibilia nemo tenetur; allein da man einmal Dessenlichkeit habe, so sei es auffällig, wenn der eine vorhandene Stenograph in der 2. Kammer bleibe, während in der 1. Kammer ein junger Mann angestellt sei, dem bloß die gewöhnliche Schrift zu Gebote stehe.

Prinz Johann: Daß man die Sprecher schwerer auf den Gallerien als unten in der Kammer verstehe, müsse allerdings der Fall sein, denn sonst würde nicht bisweilen das Gegentheil von dem, was er geäußert, aufgenommen worden sein.

Bürgermeister Hübler: Er mache darauf aufmerksam, daß, so viel er sich erinnere, die Unmöglichkeit, für den Lauf des gegenwärtigen Landtages Stenographen zu erhalten, von dem Hrn. Staatsminister v. Lindenau bei einer früheren Gelegenheit schon auseinandergesetzt worden sei. Darum halte er